



Ausschuss für Stadtentwicklung	22.03.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	659/2022-7
Stand	06.03.2023

**Betreff Bebauungsplan Ro 07 "An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf;
Aufstellungsbeschluss; Offenlagebeschluss**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. *Beschlussentwurf Rat*

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt:

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet umfasst einen Teilabschnitt der RadPendlerRoute im Bereich zwischen Heilgersstraße und Adenauerallee/ Freiherr-vom-Stein-Straße. Ziel ist die Realisierung eines Teilabschnittes der RadPendlerRoute. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt,
2. gemäß § 13a (3) BauGB bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Abteilung 7.1 Stadtplanung, über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dazu äußern kann,
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ einschließlich des vorliegenden Textteils sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ befindet sich in der Ortschaft Bornheim und umfasst eine Fläche zwischen der Stadtbahnlinie 18, der Heilgersstraße, Alfterer-Bornheimer Bach und der Adenauerallee/ Freiherr-vom-Stein-Straße mit einer Größe von insgesamt 5.770 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet überwiegend als Grünfläche dargestellt. Teilbereiche sind als Fläche für Bahnanlagen und Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 101 C in der Ortschaft Roisdorf aus dem Jahre 1974. In diesem Bebauungsplan sind für das Plangebiet überwiegend öffentliche sowie private Grünflächen festgesetzt sowie Flächen für die Wasserwirtschaft und Fläche für Bahnanlagen.

Innerhalb des Plangebietes soll in einem Mindestabstand von 5 m zur Böschungskante des Alfterer-Bornheimer Baches ein Teilstück der von Bornheim über Alfter nach Bonn geplanten RadPendlerRoute realisiert werden.

Im Norden schließt der Radweg an den bestehende Fuß- und Radwegeverbindung an der Haltestelle Bornheim Rathaus sowie an die Unterführung zur Adenauerallee, an der das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium sowie das Rathaus liegen, an.

Im Süden endet das Plangebiet an der Heilgersstraße. Hier quert die Pendlerroute die Heilgersstraße und setzt den Verlauf auf der westlichen Seite des Bachlaufs fort. Der Ausbau in diesem Abschnitt der Pendlerroute ist bereits terminiert.

Im Bereich des Plangebietes Ro 07 soll die RadPendlerRoute in einer Breite von 3,0 m als reiner Radweg gebaut werden. Fußgängerverkehr finden wie bereits bisher auf dem vorhandenen Weg auf der gegenüberliegenden Seite des Baches statt. Um den Radweg incl. Bankett und Versickerungsmulde für das Niederschlagswasser bauen zu können, wird im Bebauungsplan eine 5,0 m breite Fläche als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Radweg festgesetzt. Die restlichen Flächen sollen bis auf den bestehenden Fußweg „An der Wolfsburg“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Das geplante Teilstück der Pendlerroute ist bislang noch nicht befahrbar und dient als wichtige Verbindung und Lückenschluss für eine durchgängige Befahrbarkeit der Gesamtroute.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Bebauungsplan 101 C für den Bau der Radpendlerroute in diesem Bereich überplant werden.

Die für den Bau des Radweges benötigten Flächen befinden sich zum überwiegenden Teil im Eigentum der Stadt Bornheim. Bei den Grundstücken mit den Flurstücks-Nrn. 1150, 1152 und 1396 ist jedoch noch Grunderwerb erforderlich. Diese befinden sich im Eigentum eines einzelnen Eigentümers, mit dem noch keine Einigung über eine Veräußerung erzielt werden konnte. Die Verhandlungen gestalten sich schwierig und sind mit verantwortlich für eine zeitliche Verzögerung des ursprünglich geplanten Baubeginns. Sofern keine Einigung mit dem Eigentümer erzielt werden kann, dient der Bebauungsplan als rechtliche Grundlage um nach dem BauGB gemäß § 85 ff einen Zugriff auf die Grundstücke zu ermöglichen.

Ein Ausweichen auf die andere Bachseite ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich.

Der Bebauungsplan Ro 07 soll auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen. Trotzdem sind die relevanten Umweltbelange berücksichtigt worden. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung (ASP II) wurde für die gesamte Strecke der Radpendlerroute auf Bornheimer und Alfterer Stadtgebiet durchgeführt. Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden (s. Anlage 5: Artenschutzrechtliche Untersuchung ASP II).

Gemäß § 13a (3) BauGB kann im beschleunigten Verfahren auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit wird in diesem Planverfahren Gebrauch gemacht. Stattdessen findet eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung innerhalb einer Frist von vier Wochen statt. Nach Auswertung der eingegangenen Äußerungen aus der Unterrichtung soll im Anschluss direkt die Offenlage des Bebauungsplanes erfolgen. Die Offenlage des Bebauungsplanes wird gesondert zur Unterrichtung erneut bekannt gemacht.

Wie auch bei den übrigen Bauabschnitten der Radpendlerroute wird auch für diesen Teilbereich im Rahmen der späteren Umsetzung der Baumaßnahme eine Bürgerinformationsveranstaltung für die interessierte Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Verfahren zur Unterrichtung und Offenlage werden 1.500,- Euro zur Durchführung veranschlagt. Diese Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

Die Kosten für den Grunderwerb und den anschließenden Bau der RadPendlerRoute sind ebenfalls bereits im Haushalt berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Negative klimarelevante Auswirkungen durch die nur geringe Versiegelung der für den Radwegebau benötigten Flächen sind nicht zu erwarten. Hingegen sollen sich durch die Umsetzung der RadPendlerRoute, die durch ihr attraktives Angebot Pendler zum Umsteigen auf das klimafreundliche Verkehrsmittel Fahrrad bewegen kann, mittel- und langfristig durch CO₂-Einsparungen positive Auswirkungen auf das Klima ergeben.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. B-Plan Ro 07 - Entwurf Offenlage
3. Textteil
4. Begründung
5. Artenschutzrechtliche Untersuchung (ASP II) (**nicht abgedruckt**)